

Stadtverwaltung Erbach
 Ordnungsamt
 Erlenbachstr. 50
 89155 Erbach

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass gemäß § 12 Gaststättengesetz

Anträge sind gemäß der Gaststättenverordnung 2 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen!
 Bitte Punkte 1-7 vollständig und gut lesbar ausfüllen; Zutreffendes ankreuzen!

1	Antragsteller/-in (Einzelunternehmer, Firma, Verein)	
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	E-Mail
2	Zuname, Vorname des/der Verantwortlichen	Fax
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon
3	Anlass für den Gaststättenbetrieb	
4	Datum, Uhrzeit (von-bis)	Musikdarbietung-Datum, Uhrzeit (von-bis)
5	Betriebsort (Stadtteil, Straße, Hausnummer bzw. Flurstück)	
5.1	<input type="checkbox"/> öffentliches Grundstück/Gebäude <input type="checkbox"/> Privatgrundstück	
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
	Festgelände/-platz	
6	Zum Verzehr an Ort und Stelle werden abgegeben: <input type="checkbox"/> Alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> Alkoholische Getränke Welche? _____ <input type="checkbox"/> Speisen Welche? _____ Wird eine Getränkeschankanlage betrieben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

7	<p>Toiletten</p> <p><input type="checkbox"/> Herren <input type="checkbox"/> Urinale</p> <p>_____ Anzahl _____ Anzahl</p> <p><input type="checkbox"/> Frauen <input type="checkbox"/> Behindertgerecht</p> <p>_____ Anzahl _____ Anzahl</p>
8	Sonstige Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

Hinweise

1. Eine Gestattung darf aus „besonderem Anlass“ erteilt werden. Ein solcher Anlass liegt vor, wenn der Ausschank und die Bewirtung lediglich von kurzfristiger Natur sind und an ein nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpfen.
2. Eine Gestattung benötigt nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitet Speisen und/oder i.V.m. einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.
3. Um eine sachgerechte Prüfung des Antrags auf eine Gestattung zu gewährleisten, ist dieser Antrag gemäß § 3 Abs. 1 der Gaststättenverordnung mindestens 2 Wochenvor Beginn des Betriebes/der Veranstaltung schriftlich zu stellen.
4. Nach § 9 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Die gesetzlichen Regelungen über die Nachtruhe bleiben davon unberührt.
5. Falls ein Festzelt über 75 m² Grundfläche und/oder eine Bühne über 100 m² Grundfläche aufgestellt werden soll ist dies bereits im Vorfeld anzuzeigen.
6. Sofern keine oder nicht genügend Toiletten zur Verfügung stehen, ist dies Aufstellen eines Toilettenwagens erforderlich.
7. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes erhoben und sind zur Bearbeitung des Antrages erforderlich.

